

Satzung
Für
WaKA – for Women and Kids in Africa

Letzte beschlossene Änderung: 31.05.2015



Bisten 7, 79856 Hinterzarten
info@waka-ev.de
www.waka-ev.de

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „WaKA – for Women and Kids in Africa“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 79856 Hinterzarten (Bisten 7).
- 1.3. Das Geschäftsjahr entspricht dem deutschen Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit insbesondere von Frauen und Kindern in Afrika und damit verbunden die Förderung von Hilfen für Opfer von Straftaten nach §52 (2) Nr. 10 und Nr.15 Abgabenordnung (Stand 2012).
Des Weiteren ist es Zweck des Vereins die soziale, berufliche und gesellschaftliche Integration von Flüchtlingen und Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland und insbesondere die Wertschätzung von Vielfalt in der Gesellschaft zu fördern.
Der Verein bietet Hilfe zur Selbsthilfe und durch gezielte Hilfsmaßnahmen sollen die genannten Personengruppen in den Stand versetzt werden zukünftig ein persönlich und wirtschaftlich selbstständiges Leben zu führen. Aus diesem Grunde plant, unterstützt und realisiert der Verein Selbsthilfeprojekte, die geeignet sind, die Lebensbedingungen von Menschen zu verbessern und Maßnahmen, die zum interkulturellen Austausch und dem Ausbau interkultureller Kompetenz beitragen.
- 2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Partnerschaften. Kurz- und mittelfristige Partnerschaften mit Projekten und Einzelpersonen bei denen es nicht nur um Geldfluss, sondern auch um Austausch zwischen Menschen geht.
 - Förderung von Bildungsmaßnahmen zur Allgemeinbildung, z. B. durch Bereitstellung / Beschaffung von Sach- und Hilfsmitteln

- Beratung: Hilfebedürftige Frauen und Kinder in persönlichen, medizinischen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belangen zu beraten und zu unterstützen oder Beratung und Unterstützung zu vermitteln.
 - Unterstützung von Frauen und ihren Familien zur Existenzgründung, z.B. durch ein Startkapital für kleinere Unternehmen (Schneiderei, Marktverkauf usw.) oder Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen
 - Verwirklichung von Angeboten zum interkulturellen Austausch und Maßnahmen zum Ausbau der interkulturellen Kompetenz einzelner Personen oder Personengruppen
 - Maßnahmen (u.a. Öffentlichkeitsarbeit) die weitere „Hilfe zur Selbsthilfe“ unterstützen, nachhaltige Wirkung zeigen oder positive Multiplikatoreffekte haben.
- 2.3. Der Verein kann seinen Zweck auch dadurch erfüllen, dass er selbst oder ausländische Hilfspersonen, Einrichtungen und Projekte unterstützt, die in gemeinnütziger Weise dem Vereinszweck entsprechende Ziele verfolgen.
- 2.4. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- 4.1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 4.2. Der Antrag auf Annahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- 4.3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod , durch Austritt oder durch den Ausschluss aus dem Verein.
- 4.4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacherer Mehrheit.
- 4.5. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 6.2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Organe

- 7.1. Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand,
 - die Mitgliederversammlung,
- 7.2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 8 Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden, dem

Schriftführer und dem Kassenswart. Durch Vereinsbeschluss kann die Anzahl der Vorstandsmitglieder erhöht werden.

- 8.2. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins im Sinne der Menschlichkeit, ohne religiösen, politischen oder ethnischen Interessen zu dienen.
- 8.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

9.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliedsversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Auswahl der zu fördernden Projekte
- Verwaltung des Vereinsvermögens; Verteilung der Geld- und Sachspenden
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen

9.2. Der gewählte Vorstand ist berechtigt, die in dem nichtrechtsfähigen Verein zusammengeschlossenen Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist jedoch auf das Vereinsvermögen beschränkt. Der Vereinsvorstand hat daher bei der Begründung rechtlicher/finanzieller Verpflichtungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem vorhandenen Vereinsvermögen haften, jegliche persönliche Haftung aus der Mitgliedschaft, soweit rechtlich zulässig, grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Ab einem Geschäftswert von 50,00 Euro und höher wird der Verein durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand kann im Rahmen seiner Vertretungsmacht Dritte mit der Wahrnehmung einzelner

Geschäfte beauftragen. Für eingesetzte Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haftet der Vereinsvorstand nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Auswahlverschulden.

§ 10 Sitzung des Vorstands

- 10.1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Einladung kann schriftlich, telefonisch oder per Email erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei der Mitglieder, darunter der Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise die des Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Die Sitzung kann auch in Abwesenheit durch Telefon- oder Onlinekonferenz stattfinden.
- 10.2. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

- 11.1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- 11.2. Aufwandentschädigungen dürfen im Sinne des Vereins bis zu 200,-€ pro Jahr durch Genehmigung des Vorstands geleistet werden
- 11.3. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 12.1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands,

- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

12.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

12.3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

12.4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

13.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

13.2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung

einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

- 13.3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 13.4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 13.5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Auflösung

- 14.1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit insbesondere von Frauen und Kindern in Afrika.